künftig nach abgeschlossenen Rechnungen von der dabei wirklich stattgefundenen Einnahme und Ausgabe zur definitiven Berichtigung des gedachten Mehrerfordernisses in Kenntniß setzen.

Es verbleiben übrigens Se. K. M. den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 21sten Juni 1830.

Anton.

(L.S.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

№ 138.

Bewilligungsschrift

der Prälaten, Grafen und Herren, so wie der Universität Leipzig.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. K. M. haben mittelst Decrets vom 30sten April d. J. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die Bewilligung zunächst auf die Zeitdauer von drei Jahren festgesetzt werde.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung nehmen wir, das Collegium der Prälaten, Grafen und Herren, nebst der Universität Leipzig, keinen Anstand, Ew. K. M. gegenwärtig, in so weit es uns die Eigenthümlichkeit der diesseitigen Verfassungsverhältnisse gestattet, unsere bereitwilligste Zustimmung zur Bewilligung der Mittel, welche die Bedürfnisse des Staates auf den angegebenen Zeitraum erheischen, mit demjenigen unbegrenzten Vertrauen auszusprechen, von welchem gegen Ew. K. M. landesväterliche Fürsorge und weisesten Absichten wir jederzeit erfüllt gewesen sind.

Hiernach verwilligen wir

I. auf die Jahre 1831. 1832. und 1833. und zwar der Abgeordnete des Domcapituls des Hochstifts Meißen wegen dessen steuerbarer Orte und Grundstücken, so wie es nach den vorhandenen Recessen verglichen worden, und sonst Herkommens ist, der Solms-Wildenfelsische Bevollmächtigte nach Anleitung des unterm 13ten April 1706. geschlossenen Recesses und nach dem Herkommen, der Deputirte der Fürsten und Grafen von Schönburg aber unter der Bedingung, daß dessen Bewilligung nicht auf die Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, die niedere Grafschaft Hartenstein und Herrschaft Stein, sammt darin gelegenen Vasallengütern erstreckt werde,